

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Urlaubsanspruch im langjährig ruhenden Arbeitsverhältnis.....	2
Soziale Netzwerke: kein Stellenmarkt	2
Betriebsrenten regelmäßig nicht von „Gesamterledigungsklauseln“ erfasst	3
Vorsicht bei der Formulierung von Kündigungen	3
Datenschutz	3
Homepage: Persönliche Daten ausgeschiedener Mitarbeiter löschen	3
Gesellschaftsrecht	4
Treuepflicht der Gesellschafter: Geltendmachung einer zu Unrecht abgetretenen Forderung	4
Treuepflicht der Gesellschafter: Folgen für die Beschlussfassung	4
Aufhebung Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge nur zum Ende des Geschäftsjahres	5
Gewerblicher Rechtsschutz	5
Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen für den Markenschutz	5
Internetrecht	5
Top-Level-Domains prüfen.....	5
Einbindung von Videos in eine Internetseite löst Haftung aus!	6
Prüfungspflicht eines Hostproviders	6
Urheberrechtsverletzung durch den Ehegatten – keine generelle Haftung des Internetanschlusshabers!	6
Steuerrecht	7
Rückstellungen nicht immer Bestandteil hinzurechnungspflichtiger Pachtzinsen	7
Wettbewerbsrecht	7
Durchgestrichene "Statt"-Preis irreführend.....	7
Grundpreisangabe ist Pflichtangabe.....	7
Eine "Gratis-Zugabe" muss bei der Berechnung des Grundpreises berücksichtigt werden	8
Keine unzumutbare Belästigung bei Gratiszeitung mit Werbebeilage	8
BGH: Zur Missbräuchlichkeit der Abmahnung eines Wettbewerbsverstoßes	8
Kein aufgedrängtes Begrüßungsschreiben!	9
Keine Auftragsbestätigung ohne Auftragserteilung!	9
Wirtschaftsrecht	9
Umsetzung der Kleinunternehmerregelung/-Erleichterungen in das Handelsgesetzbuch; Hinterlegung der Jahresabschlüsse	9
Veranstaltungen	10
„FIT FÜR ... die Wahl der richtigen Versicherung“	10
„Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“	10

Arbeitsrecht

Urlaubsanspruch im langjährig ruhenden Arbeitsverhältnis

Jeder Arbeitnehmer hat nach § 1 BUrlG in jedem Kalenderjahr auch dann Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, wenn er im gesamten Urlaubsjahr arbeitsunfähig krank war. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung bezogen hat und eine tarifliche Regelung bestimmt, dass das Arbeitsverhältnis während des Bezugs dieser Rente auf Zeit ruht. Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch steht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG nicht zur Disposition der Tarifvertragsparteien. Bei langjährig arbeitsunfähigen Arbeitnehmern ist § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG, wonach im Fall der Übertragung der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden muss, unionsrechtskonform so auszulegen, dass der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres verfällt. Der EuGH hat in der KHS-Entscheidung vom 22. November 2011 seine Rechtsprechung bezüglich des zeitlich unbegrenzten Ansammelns von Urlaubsansprüchen arbeitsunfähiger Arbeitnehmer geändert und den Verfall des Urlaubs 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres nicht beanstandet.

Die als schwerbehindert anerkannte Klägerin war vom 1. Juli 2001 bis zum 31. März 2009 in der Rehabilitationsklinik der Beklagten gegen eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von zuletzt 2.737,64 Euro als Angestellte beschäftigt. Im Jahr 2004 erkrankte sie, bezog ab dem 20. Dezember 2004 eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung und nahm bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihre Tätigkeit für die Beklagte nicht mehr auf. Nach dem TVöD, der auf das Arbeitsverhältnis Anwendung fand, ruht das Arbeitsverhältnis während des Bezugs einer Rente auf Zeit und vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden Kalendermonat des Ruhens um ein Zwölftel. Die Klägerin hatte die Abgeltung von 149 Urlaubstagen aus den Jahren 2005 bis 2009 mit 18.841,05 Euro brutto beansprucht. Die Vorinstanzen haben der Klage bezüglich der Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs und des Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen stattgegeben, die Beklagte zur Zahlung von 13.403,70 Euro brutto verurteilt und die Klage hinsichtlich der Abgeltung des tariflichen Mehrurlaubs abgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts größtenteils Erfolg. Die Klägerin hat gemäß § 7 Abs. 4 BUrlG nur Anspruch auf Abgeltung des gesetzlichen Erholungsurlaubs und Zusatzurlaubs aus den Jahren 2008 und 2009 mit 3.919,95 Euro brutto. In den Jahren 2005 bis 2007 sind die nicht abdingbaren gesetzlichen Urlaubsansprüche trotz des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zwar entstanden. Ihrer Abgeltung steht jedoch entgegen, dass sie vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG mit Ablauf des 31. März des zweiten auf das jeweilige Urlaubsjahr folgenden Jahres verfallen sind.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 7. August 2012 - 9 AZR 353/10 -

Vorinstanz: LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 29. April 2010 - 11 Sa 64/09

Weitere Informationen zum Urlaubsrecht finden Sie in unseren Infoblättern A18 „Urlaub“ und A14 „Urlaubsentgelt- und Urlaubsabgeltungsanspruch“ unter der Kennzahl 67 auf www.saarland.ihk.de.

Soziale Netzwerke: kein Stellenmarkt

Immer öfter suchen Arbeitgeber in Internetplattformen wie Facebook oder XING nach qualifiziertem Personal. Doch Vorsicht: Wer Mitarbeiter eines Konkurrenzunternehmens anschreibt und den Arbeitgeber herabsetzt, muss mit einer Abmahnung rechnen. Es ist zwar erlaubt, dass man Mitarbeiter einer anderen Firma abwirbt - auch über entsprechende Netzwerke. Nicht jedoch, wenn unlautere Begleitumstände hinzukommen. Ein IT-Personaldienstleister schrieb über die Businessplattform XING an zwei Arbeitnehmer eines Konkurrenten: „Sie wissen ja hoffentlich, in was für einem Unternehmen Sie gelandet

sind. Ich wünsche Ihnen einfach mal viel Glück. Bei Fragen gebe ich gerne Auskunft“. Das werteten die Richter des Landgerichts Heidelberg als Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Zum einen handele es sich um eine wettbewerbswidrige Herabsetzung des Konkurrenten. Zum anderen seien die Äußerungen eine versuchte wettbewerbswidrige Abwerbung. Der Personaldienstleister wurde zur Zahlung von rund 600 Euro als Ersatz für die Abmahnkosten verurteilt (Landgericht Heidelberg, Urteil vom 23. Mai 2012, Az.: 1 S 58/11).

Betriebsrenten regelmäßig nicht von „Gesamterledigungsklauseln“ erfasst

Das Landesarbeitsgerichts (LAG) Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 23. Februar 2012; AZ.: 2 Sa 635/11 wie folgt entschieden:

Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung einen Vergleich mit Gesamterledigungsklausel vereinbaren, umfasst dieser regelmäßig nicht Betriebsrentenansprüche. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Mitarbeiters eines Sozialverbandes entschieden. Nach einer Arbeitgeberkündigung erfolgte im Gütetermin vor dem Arbeitsgericht der Abschluss eines Vergleichs mit Abfindung. Der Vergleich enthielt die Formulierung, dass mit ihm alle gegenseitigen Ansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, erledigt seien. Später entstand Streit darüber, ob hiervon auch unverfallbare Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung erfasst seien. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass Gesamterledigungsklauseln in Vergleichen in aller Regel dahin auszulegen seien, dass Betriebsrentenansprüche davon nicht erfasst seien. Denn sie hätten große Bedeutung für die Berechtigten. Ein solcher Verzicht müsse daher durch eine unmissverständliche Erklärung eindeutig und zweifelsfrei zum Ausdruck kommen. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen, denn der Vergleich habe sich mit den Betriebsrentenansprüchen in keiner erkennbaren Weise befasst, gleiches gelte für die außergerichtliche Korrespondenz der Vertragsparteien.

Vorsicht bei der Formulierung von Kündigungen

Erklärt ein Arbeitgeber im Kündigungsschreiben, der Arbeitnehmer erhalte eine Urlaubsabgeltung von 43 Tagen, so ist er an diese Aussage gebunden. Dies gilt auch dann, wenn der Urlaubsanspruch in Wirklichkeit nur 13 Tage beträgt und lediglich auf Grund eines Fehlers im Personalabrechnungssystem zu hoch angegeben wurde. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln mit Urteil vom 4.4.2012 (AZ.: 9 Sa 797/11) entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der Erklärung im Kündigungsschreiben um ein so genanntes deklaratorisches Schuldanerkenntnis, durch das die Anzahl der abzugeltenden Urlaubstage verbindlich festgelegt werden soll, um späteren Streit zu vermeiden. Die Erklärung könne weder vom Arbeitgeber wegen Irrtums angefochten werden, noch sei es treuwidrig, dass der Arbeitnehmer sich auf das Schuldanerkenntnis berufe. Nur dann, wenn die Abgeltung der falsch berechneten Urlaubstage den Arbeitgeber in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten brächte oder sonst schlechthin unzumutbar wäre, würde das Festhalten am Schuldversprechen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen. Arbeitgeber sollten in der Kündigungserklärung besser keine Angabe zu Urlaubsansprüchen machen. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Datenschutz

Homepage: Persönliche Daten ausgeschiedener Mitarbeiter löschen

Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, müssen seine persönlichen Daten und Fotos auf der Homepage gelöscht werden. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen im Fall einer Rechtsanwältin entschieden, die in einer Steuerberater- und Anwaltssozietät beschäftigt war und deren Tätigkeitsprofil auf der Homepage der Sozietät geführt wurde. Nach dem Ausscheiden aus der Kanzlei löschte der Arbeitgeber zwar die Daten auf der Homepage, nicht aber die Hinweise auf der Website des News Blogs. Das LAG hat in einem einstweiligen Verfügungsverfahren das Recht auf Datenlöschung bestätigt. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die weitere Veröffentlichung

der persönlichen Daten einen unberechtigten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt. Es entstehe der unzutreffende Eindruck, dass die Rechtsanwältin noch in der Sozietät tätig sei. Das beeinträchtigt ihre Position als zugelassene Anwältin. Ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers an der Veröffentlichung konnte nicht dargelegt werden. (Urteil vom 24. Januar 2012; AZ.: 19 SaGa 1480/11, Fundstelle: Betriebs-Berater 2012, S. 306.).

Gesellschaftsrecht

Treuepflicht der Gesellschafter: Geltendmachung einer zu Unrecht abgetretenen Forderung

Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht jedes einzelnen Gesellschafters besteht nicht nur im Verhältnis Gesellschafter zu Gesellschaft, sondern auch zwischen den Gesellschaftern selbst. Der Grund hierfür ist die enge und personenbezogene Verbundenheit der Gesellschafter in einer GmbH - das kann jedem Einzelnen auch teilweise Einschränkungen seines Verhaltens abverlangen, wie der Fall des OLG Düsseldorf vom 31.05.2012 - I-16 U 53/11, GmbHR 2012, 793 gezeigt hat:

Eine GmbH hatte Forderungen, die sie gegenüber einem Dritten hatte, an einen ihrer Gesellschafter abgetreten. Das ist zwar grundsätzlich zulässig, sofern im Verhältnis zum Dritten nichts Abweichendes vereinbart wurde, allerdings nur dann, wenn das Stammkapital der Gesellschaft durch die Abtretung nicht angegriffen wird.

Führt die Forderungsabtretung an einen der Gesellschafter zu einer Verletzung des Kapitalerhaltungsgebots (§ 30 GmbHG), dann darf der Gesellschafter die Forderung nicht geltend machen. Tut er es trotzdem, dann verletzt er dadurch seine gesellschaftsrechtliche Treuepflicht gegenüber seinen Mitgesellschaftern: Zwar haftet der Gesellschafter bei einer Verletzung von § 30 Abs. 1 GmbHG gegenüber der Gesellschaft auf Erstattung der Zahlungen, die er aus der abgetretenen Forderung erhält (§ 31 Abs. 1 GmbHG). Allerdings trifft seine Mitgesellschafter dann auch die subsidiäre Ausfallhaftung aus § 31 Abs. 3 GmbHG. Falls die Erstattung ganz ausbleibt oder nicht ausreicht, um die Gläubiger der Gesellschaft zu bedienen, müssen die übrigen Gesellschafter anteilig nach dem Umfang ihrer Beteiligungen die fehlende Kapitalausstattung der Gesellschaft ausgleichen. Für sie ergibt sich aber - im Gegensatz zu dem Gesellschafter, der die abgetretene Forderung von der Gesellschaft erhalten hat - auch kein Vorteils aus der Abtretung. Sie sind durch das Verhalten des einzelnen Gesellschafters also nur zusätzlich mit dem Risiko der Ausfallhaftung belastet. Dass ihnen dieses zusätzliche Risiko von einem ihrer Mitgesellschafter aufgebürdet wird, ist aber nicht mit der Treuepflicht der Gesellschafter untereinander vereinbar, denn diese beinhaltet unter anderem die Pflicht, Schäden und finanzielle Risiken so gut wie möglich von den anderen Gesellschaftern fern zu halten.

Treuepflicht der Gesellschafter: Folgen für die Beschlussfassung

Die Treuepflicht bindet die Gesellschafter an das Wohl der GmbH. In Einzelfällen kann sich daraus auch die Pflicht ergeben, in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in die eine oder andere Richtung abzustimmen.

Aber was passiert, wenn ein Gesellschafter treupflichtwidrig entgegen dem Wohl der Gesellschaft abgestimmt hat? Für die Beschlussfassung ist dann wichtig, dass die Stimmen, die der Gesellschafter treupflichtwidrig abgegeben hat, nichtig sind.

Der Beschluss ist nicht nur anfechtbar, sondern die Stimmen werden so behandelt, als wären sie nie abgegeben worden (so bereits BGH vom 09.11.1987 - II ZR 100/87). Das heißt, dass sie bei der Auszählung auch überhaupt nicht mitgezählt werden. Folglich kann ein Beschluss also auch dann mit 100 % der abgegebenen Stimmen getroffen werden, wenn ein aufgrund der Treuepflicht nicht stimmberechtigter Gesellschafter seine Stimme eigentlich auch abgegeben hat. Das OLG München hat das kürzlich für einen Fall bestätigt (Beschluss vom 14.06.2012 - 31 Wx 192/12), in dem das Handelsregister sich geweigert

hatte, einen Kapitalerhöhungsbeschluss einzutragen. Das Register hatte sich auf den Standpunkt gestellt, die notwendige Zustimmung aller Gesellschafter wäre nicht vorhanden gewesen - zu Unrecht, wie das OLG klarstellte.

In Fällen, in denen einer oder mehrere Gesellschafter ausnahmsweise nicht zur Stimmabgabe berechtigt sind, ist vor allem der Versammlungsleiter aufgerufen, darauf zu achten, dass das Protokoll der Beschlussfassung hinreichend präzise ist: Auch wenn die ausgeschlossenen Gesellschafter anwesend sind, muss aus dem Protokoll zweifelsfrei erkennbar sein, dass ihre Stimmen im Beschlussergebnis nicht berücksichtigt wurden. Ist ein Beschluss wegen unrichtiger Stimmabgabe anfechtbar, ist das schon riskant und ärgerlich; weigert sich das Registergericht, den Beschluss einzutragen, führt das aber auch zu misslichen Verzögerungen.

Aufhebung Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge nur zum Ende des Geschäftsjahres

Grundsätzlich sind auf den Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Regelungen des Aktienrechts entsprechend anzuwenden. Nach dem Aktiengesetz können diese Unternehmensverträge nur zum Ende eines Geschäftsjahres beendet werden. Diese Vorschrift widerspricht auch nicht einer typischen Eigenart der GmbH und ist somit für diese anwendbar. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) München mit Beschluss vom 16.3.2012 festgestellt. Wird daher die Eintragung der Beendigung und somit der Löschung eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags zwischen GmbHs nicht zum Ende des Geschäftsjahres angemeldet, kann die Eintragung nicht vollzogen werden (AZ.: 31 Wx 70/12).

Gewerblicher Rechtsschutz

Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen für den Markenschutz

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Anforderungen an die Angabe der Waren und Dienstleistungen beim Antrag auf Markenschutz konkretisiert. Danach müssen diese Waren oder Dienstleistungen vom Anmelder so klar und eindeutig angegeben werden, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den Umfang des Markenschutzes erkennen können. In dem zugrunde liegenden Fall hatte ein Unternehmen die Bezeichnung "IP TRANSLATOR" als nationale Marke angemeldet. Zur Angabe der von dieser Anmeldung erfassten Dienstleistungen wurden die Oberbegriffe der Überschrift einer Klasse der Nizzaer Klassifikation, nämlich "Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten" verwendet. Das Markenamt wies die Anmeldung zurück.

Nach der EuGH-Entscheidung können Oberbegriffe, die in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation enthalten sind, zur Angabe der Waren und Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, genannt werden. Eine solche Angabe muss jedoch so klar und eindeutig sein, dass der beantragte Schutzzumfang bestimmt werden kann. Einige der Oberbegriffe in den Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation sind auch für sich gesehen hinreichend klar und eindeutig; andere hingegen sind zu allgemein formuliert, so dass dann eine Konkretisierung notwendig ist (EuGH vom 19.6.2012, AZ.: C-307/10).

Internetrecht

Top-Level-Domains prüfen

1.930 Anträge auf neue Top-Level-Domains liegen der Internet-Verwaltungsinstanz ICANN vor. Amazon EU S.à.r.l. hat unter anderem NOW, WOW, SAVE und PIN angemeldet. ABB ist dabei und KPMG, Berlin und Hamburg. Bis Anfang 2013 läuft die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Markeninhaber vorerst nicht mehr die Verletzungen ihrer Marken oder Unternehmensbezeichnungen durch eine der neu angemeldeten Internetadresssendungen verhindern können, warnt Markenadvokatin Valentina Schulte-Braucks von der Kanzlei Noerr. Sie rät Unternehmen und Organisationen zu prüfen, ob Markenrechtsverletzungen

vorliegen. Selbst wenn Internetadressänderungen auf den ersten Blick keinen Konflikt verursachen, könne sich das nach Abschluss des Verfahrens ändern: Inhaber der neuen Top-Level-Domains können selbstständig Second-Level-Domains vergeben und hierdurch könne es wiederum zu Markenrechtsverletzungen kommen. „Hierfür sieht die ICANN erstmals ein sogenanntes Trademark Clearing House vor, eine zentrale Stelle, bei der Markeninhaber ihre Markenrechte hinterlegen können“, so Thomas Raab, Leiter des Trademark Teams von Taylor Wessing. Frühestens Ende des Jahres werden hier Registrierungen möglich sein. Zusätzlich werden mit den neuen TLDs auch neue Rechtsschutzmechanismen eingeführt, zum Beispiel ein schnelles Einspruchsverfahren (URS), welche neben den etablierten gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren schnellen Rechtsschutz ermöglichen sollen.

Kommt es zum Streit um eine neue Top-Level-Endung, wird dieser im Schiedsverfahren entschieden. Bezieht sich der Konflikt auf eine eventuelle Markenrechtsverletzung, ist die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf die zuständige Widerspruchsstelle. Über die formellen Voraussetzungen des Verfahrens und die Kosten sollten sich potentiell Betroffene frühzeitig detailliert informieren, rät Noerr-Anwältin Schulte-Braucks.

(Quelle: Unternehmensjurist, Ausgabe 04/2012 August/September)

Einbindung von Videos in eine Internetseite löst Haftung aus!

Das Landgericht (LG) Hamburg urteilte am 18.05.2012 (AZ.: 324 O 596/11), dass derjenige, der ein YouTube-Video in eine Internetseite einbindet („Embedded Content“), damit eine Verbreitung im presserechtlichen Sinne vornimmt und im Falle einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes eines Dritten durch das Video als Störer haftet. Im der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Beklagte, ein Rechtsanwalt, auf seiner Internetseite einen Hyperlink zu einer Folge der ZDF-Sendung WISO gesetzt. Auf dem Server von YouTube war die Folge gespeichert, in der es um die Arbeit eines Arztes ging („WISO ermittelt: Dubioser Krebsarzt“). Dieser Arzt klagte gegen den Fernsehbeitrag, was dem Beklagten zum Zeitpunkt der Verlinkung bekannt war. Vor diesem Hintergrund bejahte das LG eine Störerhaftung des Beklagten, da er sich nicht darauf habe verlassen dürfen, dass die Sendung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht verletze. Aus diesem Grund habe er den Hyperlink nicht setzen dürfen. Außerdem bejahte das LG eine umfassende Recherchepflicht, wenn bezüglich eines bestimmten Videos ein Rechtsstreit anhängig ist. Letztlich kam das LG zum Ergebnis, der Kläger habe einen Anspruch auf Entfernung der ihn betreffenden Ausschnitte von der Internetseite des Beklagten. (Quelle: Urteil im Volltext unter <http://openjur.de/u/404386.html>).

Prüfungspflicht eines Hostproviders

Das Landgericht (LG) Nürnberg-Fürth urteilte am 08.05.2012 (AZ.: 11 O 2608/12), dass ein Internetprovider dann als Störer haftet, wenn er gegen die ihn treffenden Nachforschungspflichten verstößt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Zahnarzt gegen die anonyme Bewertung auf einem Internetforum zur Bewertung ärztlicher Leistungen geklagt, welches durch den Beklagten betrieben wurde. Der Zahnarzt machte deutlich, dass er in dem im Rahmen der Bewertung angegebenen Zeitraum überhaupt keine Behandlungen vorgenommen habe. Das LG befand, eine Störerhaftung des Providers sei hier deshalb gegeben, weil er, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, von seinen Kunden noch nicht einmal einen Nachweis für eine tatsächlich stattgefundene Behandlung verlangt hatte.

(Quelle: Pressemitteilung 9/12 des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 08.05.2012, <http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/presse/archiv/2012/03497/index.php>).

Urheberrechtsverletzung durch den Ehegatten – keine generelle Haftung des Internetanschlusshabers!

In einem Urteil vom 16.05.2012 hatte das Oberlandesgericht (OLG) Köln über die Frage zu entscheiden, wann ein Internetanschlusshaber für Urheberrechtsverletzungen haftet, die von seinem den Anschluss mitbenutzenden Ehegatten begangen worden sind (AZ.: 6 U 239/11). Im entschiedenen Fall war über den Internetanschluss der Beklagten an zwei Tagen jeweils ein Computerspiel zum Download angeboten worden, weswegen es zum

Rechtsstreit mit der Inhaberin des Urheberrechts kam. Das erstinstanzlich mit der Sache befasste Landgericht Köln verurteilte die Beklagte wegen der Verletzung des Urheberrechts. Das in zweiter Instanz befasste OLG Köln entschied jedoch zugunsten der Beklagten. Es stellte zunächst klar, dass zwar eine Vermutung dafür spreche, dass der Anschlussinhaber selbst der Täter gewesen sei. Lege der Inhaber allerdings – wie im vorliegenden Fall geschehen – die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes dar, müsse der Inhaber des Urheberrechts den Beweis für die Täterschaft führen. Hinsichtlich der Frage, ob der Anschlussinhaber auch für solche Urheberrechtsverletzungen haftet, die nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten begangen werden, urteilte das OLG, dass die bloße Überlassung der Mitnutzungsmöglichkeit an den Ehegatten noch keine Haftung auslöse. Anders sei dies nur dann zu bewerten, wenn entweder der Anschlussinhaber Kenntnis davon habe, dass der Ehegatte den Anschluss für illegale Aktivitäten nutzt, oder wenn eine Aufsichtspflicht existiere. Zwischen Ehegatten bestehe indes keine Überwachungspflicht wie im Eltern-Kind-Verhältnis.

(Quelle: Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Köln vom 21.05.2012, http://www.olg-koeln.nrw.de/presse/archiv/archiv_2012/016_PM_21-05-2012.pdf)

Steuerrecht

Rückstellungen nicht immer Bestandteil hinzurechnungspflichtiger Pachtzinsen

Mit Urteil vom 21.06.2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Rückstellungen für Rekultivierungsmaßnahmen nicht in jedem Fall den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen unterliegen. Der kürzlich zu den Hinzurechnungen ergangene Ländererlass wurde hierdurch in der Anwendung eingeschränkt.

Wettbewerbsrecht

Durchgestrichene "Statt"-Preis irreführend

Wirbt ein Verkäufer mit "Statt"-Preisen muss die Preisgestaltung für den Kunden hinreichend deutlich werden, da ansonsten ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb gegeben ist.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Verkäufer Markenschuhe mit Preisangaben beworben, bei denen es beispielsweise hieß "Statt 99,95 € nur 89,95 €" wobei die Angabe "statt 99,95 €" durchgestrichen war.

Das Landgericht (LG) Düsseldorf hat entschieden, dass diese Form der Werbung irreführend und damit wettbewerbswidrig sei. Zur Begründung führte es aus, dass die Preisgestaltung ohne klaren Hinweis auf die Bezugsgröße nicht hinreichend ersichtlich ist. Nach Auffassung des Gerichts muss die Bezugnahme auf einen anderen Preis stets klar und bestimmt sein. Es müsse eindeutig sein, um was für einen Preis es sich bei dem durchgestrichenen Preis handele. Damit weicht das Landgericht in diesem Urteil von der zuletzt vertretenen Auffassung des Oberlandesgerichts und auch des Landgerichts Bochum ab. (LG Düsseldorf, Urteil vom 20. September 2011, AZ.: 38 O 58/09)

Grundpreisangabe ist Pflichtangabe

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat mit Urteil vom 9.2.2012 (Az.: I-4 U 70/11) entschieden, dass immer dann ein Wettbewerbsverstoß vorliegt, wenn trotz der rechtlichen Verpflichtung kein Grundpreis angegeben wurde.

Die Preisangabenverordnung (PAngV) sieht in § 2 die Verpflichtung zur Angabe eines Grundpreises, d.h. die Angabe des Preises je Mengeneinheit vor. Wer Verbrauchern Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Endpreis auch den Grundpreis anzugeben.

Das OLG Hamm hat nun in einem aktuellen Urteil bestätigt, dass ein fehlender Grundpreis niemals nur ein bloßer Bagatellverstoß sein kann. Es gebe eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Angabe eines Grundpreises aus Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 98/6/EG, die den Verbraucherschutz bei Preisangaben regelt. Aufgrund dieser europarechtlichen Vorgabe sei es immer eine wesentliche Rechtsverletzung, wenn die Angabe zum Grundpreis völlig fehlt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.saarland.ihk.de, Kennzahl 119.

Eine "Gratis-Zugabe" muss bei der Berechnung des Grundpreises berücksichtigt werden

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (Urteil v. 29.06.2012, Az. 6 U 174/11) ist eine "Gratis-Zugabe" bei der Berechnung des Grundpreises eines Artikels zu berücksichtigen. Die Handelskette REWE hatte für einen 12 x 1-Liter-Kasten eines Erfrischungsgetränks damit geworben, dass der Kunde beim Kauf zwei Flaschen gratis dazu erhalte. Der Liter-Preis war in der Werbung mit 0,57 € angegeben worden, was rechnerisch einem Kastenpreis geteilt durch 14 Liter entsprach. Die Klägerin wertete dies als irreführend und als Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (PAngV).

Die Vorinstanz (Landgericht Köln, Urteil v. 20.07.2011, Az. 84 O 91/11, Infobrief 33-34/2011) war zuvor der Ansicht der Klägerin gefolgt und hatte eine Irreführung der Verbraucher sowie einen Verstoß gegen die PAngV angenommen. Das Oberlandesgericht Köln wies die Klage mit der Begründung ab, dass Verbrauchern ein Preisvergleich nur dann möglich sei, wenn der Grundpreis unter Berücksichtigung von Gratis-Zugaben bekannt sei. Werde der Preis ohne Gratis-Zugaben ermittelt, so müsse ein Kunde diese erst aufwendig in den Preis einberechnen, um mögliche Konkurrenzangebote vergleichen zu können. (dj)

Quelle: Wettbewerbszentrale - Wettbewerb Aktuell Infobrief Nr. 27-28/201

Keine unzumutbare Belästigung bei Gratiszeitung mit Werbebeilage

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, dass der Einwurf einer Gratiszeitung inklusive Werbebeilage in einen Briefkasten, der mit einem Aufkleber "Bitte keine Werbung" versehen ist, keine unzumutbare Belästigung darstellt (Beschluss v. 16.05.2012. Az. I ZR 158/11).

Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Gebiet der Verteilung von Prospektwerbung. Die Beklagte verteilt ein Gratis-Anzeigenblatt mit redaktionellem Teil zusammen mit verschiedenen Werbebeilagen in die Briefkästen der Haushalte. Die Klägerin wirft nur Werbeprospekte als Direktverteilerin in nicht gekennzeichnete Briefkästen ein. Die Klägerin sah im Verhalten der Beklagten eine unzumutbare Belästigung (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG), scheiterte jedoch in den Vorinstanzen (vgl. Oberlandesgericht Hamm, Urteil v. 14.07.2011, Az. I-4 U 42/11, Wettbewerbsrecht Aktuell 11/2011). Mit der nun erhobenen Nichtzulassungsbeschwerde begehrte die Klägerin weiterhin Unterlassung.

Der BGH lehnte diese jedoch ab. Er führte aus, dass das Verhalten der Beklagten nicht gegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG verstoße. Die genannte Bestimmung setze einen erkennbar entgegenstehenden Willen des Empfängers der Werbung voraus. Hieran fehle es bei kostenlosen Anzeigenblättern, die einen redaktionellen Teil enthalten, wenn ein Aufkleber auf einem Briefkasten sich lediglich gegen den Einwurf von Werbung richte. Dies gelte auch dann, wenn in den Anzeigenblättern lose Werbeprospekte einliegen. (mmd)

Quelle: Wettbewerbszentrale - Wettbewerb Aktuell Infobrief Nr. 27-28/2012

BGH: Zur Missbräuchlichkeit der Abmahnung eines Wettbewerbsverstoßes

Mit Urteil vom 15.12.2011 - IZR 174/10 - hat der BGH entschieden: Schlägt der Abmahnende dem wegen eines Wettbewerbsverstoßes Abgemahnten in einer vorformulierten Unterlassungsverpflichtungserklärung für jeden Fall der Zuwiderhandlung das Versprechen einer Vertragsstrafe vor, die unabhängig von einem Verschulden verwirkt sein soll, kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs missbräuchlich und nach § 8 Abs. 4 UWG unzulässig ist. Die Abmahnung wegen

eines Wettbewerbsverstoßes ist nicht allein deshalb missbräuchlich und nach § 8 Abs. 4 UWG unzulässig, weil eine frühere Abmahnung wegen eines gleichartigen Wettbewerbsverstoßes missbräuchlich und nach § 8 Abs. 4 UWG unzulässig war und sich die spätere Abmahnung ausdrücklich auf die frühere Abmahnung bezieht.

Kein aufgedrängtes Begrüßungsschreiben!

Mit Urteil vom 29.05.2012 hat das Landgericht (LG) Bonn (AZ.: 11 O 7/12) entschieden, dass es eine in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht zu beanstandende unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG darstellt, wenn ein Telekommunikationsunternehmen einem Kunden nach einem Werbeanruf ohne Auftragserteilung ein Begrüßungsschreiben zusendet. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Telekom einem Verbraucher, dem während eines Telefongesprächs erfolglos ein Angebot zum Anbieterwechsel unterbreitet worden war, im Anschluss an das Gespräch dennoch ein Begrüßungsschreiben durch die Telekom zugesandt. Weil kein entsprechender Auftrag vorlag und weil zwischen dem Verbraucher und der Telekom zuvor keinerlei Kontakt bestanden hatte, befand das angerufene LG Bonn, die Schwelle zur unzumutbaren Belästigung sei vorliegend überschritten. Aufgrund der Unterzeichnung des Schreibens durch zwei Personen schloss das Gericht zudem aus, dass die Versendung versehentlich erfolgt sei. (Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 25-26/2012).

Keine Auftragsbestätigung ohne Auftragserteilung!

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln urteilte am 16.05.2012 (AZ.: 6 U 199/11), dass die Zusendung von Auftragsbestätigungen der Deutschen Telekom AG an Besucher ihrer Telekom-Shops eine wettbewerbsrechtlich zu beanstandende unzumutbare Belästigung darstellt, wenn Kunden keinen entsprechenden Auftrag erteilt haben.

Ausgangssituation war die folgende: In einem Telekom-Shop gab ein Kunde auf Nachfrage hin Auskunft über seine Vorlieben in den Bereichen Musik, Fußball und Film. Ohne dass er dies in Auftrag gab, sandte ihm die Telekom in der Folgezeit eine Auftragsbestätigung für das Tarifpaket „Entertain Comfort“ nach Hause. Nachdem das Landgericht (LG) Bonn in erster Instanz den Versand der Auftragsbestätigung ohne Auftrag als eine bewusste Pflichtverletzung der Telekom beanstandet hatte (Urteil vom 30.09.2011, Az.: 1 O 122/10), entschied auch das OLG Köln, das beschriebene Geschäftsgebahren der Telekom stelle eine unzumutbare Belästigung des Kunden dar, die zudem eine Wiederholungsgefahr in sich trage. Eine Belästigung des Kunden sei darin zu sehen, dass der Kunden das Schreiben entgegennehmen und prüfen müsse, und anschließend aktiv mit der Telekom Kontakt aufnehmen müsse, um sich gegen die zusätzlichen Kosten des im Bestätigungsschreiben genannten Tarifs zu verwehren. (Quelle: Infobrief Wettbewerb Aktuell der Wettbewerbszentrale Nr. 25-26/2012).

Wirtschaftsrecht

Umsetzung der Kleinstunternehmerregelung/-Erleichterungen in das Handelsgesetzbuch; Hinterlegung der Jahresabschlüsse

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Kleinstunternehmer-Richtlinie 2012/6/EU vorgelegt. Das so genannte Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) führt für Kleinstunternehmen eine Hinterlegungspflicht beim Bundesanzeigerverlag ein. Kopien können durch Dritte gg. Gebühr abgerufen werden.

Die geplanten Änderungen im Einzelnen:

Definition der Kleinstkapitalgesellschaften in § 267a HGB-E

Kleinstkapitalgesellschaften dürfen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten:

- 350 TEUR Bilanzsumme, nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehl Betrags,
- 700 TEUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag, im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

Hinterlegungs- statt Offenlegungspflicht für Kleinstkapitalgesellschaften, § 326 Abs. 2 HGB-E

Die gesetzlichen Vertreter der Kleinstkapitalgesellschaften können die Offenlegungspflicht nach § 325 HGB durch die dauerhafte Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers ersetzen.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... das Controlling meines Betriebes“

Dienstag, 30. Oktober 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Zu den vielfältigen Aufgaben eines Unternehmers bzw. Existenzgründers gehören unter anderem die Steuerung und Planung des eigenen Betriebs aus kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Sicht. Um dieser schwierigen Aufgabe gewachsen zu sein, muss der Unternehmer die Zahlen aus Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, betriebswirtschaftlicher Auswertung (BWA) etc. lesen können und die Verknüpfung von Ertrag und Liquidität verstehen. Er muss insbesondere Ertrags- und Liquiditätspläne aufstellen und auch kontrollieren. Der Unternehmer muss wissen, wo er mit seinem Unternehmen steht und welche Schritte er evtl. in die Wege leiten muss.

Herr Günther Sprunck, GUB - Concept GmbH, Homburg, wird allen Interessierten aufzeigen, welche Grundlagen bei der Planung einzuhalten und wie die einmal aufgestellten Unternehmenszahlen sowie die notwendige Ertrags- und Liquiditätsplanung zu überwachen sind. Herr Sprunck steht Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 29. Oktober 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“

Donnerstag, 11. Oktober 2012, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

2006 trat es in Kraft, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, kurz AGG genannt. Seit dieser Zeit müssen Arbeitgeber bei Stellenausschreibungen und Bewerbungsprozessen das Benachteiligungsverbot beachten und auch bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Mitarbeiter vor Benachteiligungen schützen.

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, wird den saarländischen Unternehmern aus arbeitsrechtlicher Sicht vorstellen, welche Diskriminierungsfälle in der Praxis am häufigsten vorkommen, wie die Rechtsprechung diese beurteilt und welche konkreten Maßnahmen jeder Einzelne in seinem Betrieb durchführen kann bzw. muss, damit es zu keinen Diskriminierungsfällen mehr kommt. Denn: Am Ende einer Diskriminierung steht oft ein Schadensersatzanspruch, mit dem viele Unternehmen zunächst nicht rechnen.

Anmeldungen **bis 10. Oktober 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Internetrecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht